

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von D.A. Ferntouristik KG

1. Reisevertrag

1.1 Eine Reiseanmeldung wird nach Maßgabe der Ausschreibung und mit Zugang verbindlich. Dies gilt auch für telefonische Anmeldungen. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung von D.A. Ferntouristik KG (nachfolgend DAF genannt) beim Anmelder zustande.

1.2 Nebenabreden, die dem Inhalt dieser Bestimmungen oder der Leistungsbeschreibung nicht entsprechen, bedürfen der Schriftform und einer ausdrücklichen Bestätigung durch DAF.

2. Zahlung

2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins werden 20% des Reisepreises, mind. EURO 25,- pro Person als Anzahlung fällig. Entsprechendes gilt für Ferienwohnungen pro Wohneinheit.

2.2 Geht der Anzahlungsbetrag nicht rechtzeitig ein und wird nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Anzahlung geleistet, so ist DAF berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall erhebt DAF die aus Ziffer 5 ersichtlichen Rücktrittskosten (Stornogebühren).

2.3 Die Restzahlung ist 28 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, Zug um Zug gegen Aushändigung der Reisedokumente.

2.4 Bei Anmeldungen ab 34 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig.

3. Reisedokumente

Sollten die Reisedokumente dem Anmelder bzw. Reiseteilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit DAF in Verbindung zu setzen.

4. Änderungen

Bei vom Reiseteilnehmer veranlassten geringfügigen Änderungen wird von DAF

kein Bearbeitungsentgelt erhoben, die Änderung kann auch telefonisch beauftragt werden. Alle darüber hinaus gehenden Änderungsaufträge bedürfen der Schriftform und sind kostenpflichtig.

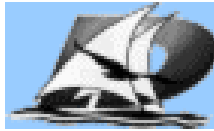
4.1 Für nicht nur geringfügige Änderungen bis 34 Tage vor Reiseantritt wird je Reiseteilnehmer ein Bearbeitungsentgelt von EURO 30,- erhoben. Ergeben sich als Folge solcher Änderungsaufträge höhere Bearbeitungs - Kosten oder auch Umbuchungskosten, richten sich diese zunächst nach den Storno- und Änderungskosten wie unter 5.1 - 5.5 angegeben. Sollten die Kosten einer solchen beauftragten Änderung nicht durch die Storno- bzw. Änderungsgebühren ausgeglichen werden, so gehen etwaige Preisdifferenzen zu Lasten des Reisenden bzw. Auftraggebers. Bei Ferienwohnungen entspricht die Höhe des Bearbeitungsentgeltes für Änderungen den Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.3.

4.2 Von Leistungsänderungen wird DAF den Reiseteilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Reiseteilnehmers bleibt unberührt.

4.3 Preiserhöhungen nach Abschluss des Reisevertrages sind bis 21 Tage vor Reiseantritt aus sachlich berechtigten Gründen (Erhöhung der Beförderungskosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Wechselkursänderungen) in dem Umfang möglich, wie nachzuweisende Tatsachen dies rechtfertigen. Änderungen des Reisepreises sind unverzüglich zu erklären. Bei Preiserhöhungen über 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer innerhalb von 10 Tagen kostenlos zurücktreten und unverzüglich die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, sofern dies möglich ist.

4.4 Aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommene Leistungen können zu Teilerstattungen führen, sofern und soweit der Leistungsträger eine entsprechende Gutschrift erteilt und hierüber eine gemeinsame Niederschrift bei der Reiseleitung gefertigt wurde. Bei Ferienwohnungen entfallen Teilerstattungen.

4.5 Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer sich nach Mitteilung an



DAF durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt vor Ausstellung der Reisedokumente EURO 30,- pro Namensänderung. Nach bereits erfolgter Erstellung der Reiseunterlagen ist DAF berechtigt, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen, mindestens jedoch EURO 50,- pro Person.

5. Rücktritt seitens des ReisetTeilnehmers

Dieser muss im Interesse des ReisetTeilnehmers unbedingt unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozent des Gesamtreisepreises:

5.1 Flugpauschalreisen

bis zum 34.Tag vor Reisebeginn 20% (mind. EURO 51,-)

33. bis 15.Tag vor Reisebeginn 50%

14. bis 4.Tag vor Reisebeginn 75 %

3. bis 1.Tag vor Reisebeginn 90%

Bei Nichterscheinen (No Show) bzw. Rücktritt am Abreisetag und Stornierung nach Reisebeginn 100%

5.2 PKW-Reisen (AN-/ Abreisen mit dem eigenen PKW)

bis zum 34.Tag vor Reisebeginn 20% (mind. EURO 51,-)

33. bis 8.Tag vor Reisebeginn 50%

7. bis 4.Tag vor Reisebeginn 75%

3. bis 1.Tag vor Reisebeginn 90%

Bei Nichterscheinen (No Show) bzw. Rücktritt am Abreisetag und Stornierung nach Reisebeginn 100%

5.3 Bei Ferienwohnungen (je Wohneinheit)

bis zum 45.Tag vor Reisebeginn 20% (mind. EURO 51,-)

44. bis 35.Tag vor Reisebeginn 30%

34. bis 4.Tag vor Reisebeginn 90%

ab 3.Tag vor Reisebeginn, bei Nichterscheinen (No Show) bzw. Stornierung nach Reisebeginn 100%.

5.4 Bei Seereisen / Schiffsreisen

bis zum 50.Tag vor Reisebeginn 6% (mind. EURO 51,-)

49. bis 40.Tag vor Reisebeginn 15%

39. bis 22.Tag vor Reisebeginn 35%

21. bis 15.Tag vor Reisebeginn 55%

14. bis 8.Tag vor Reisebeginn 75%

7. bis 4.Tage vor Reisebeginn 90%

ab dem 3.Tag vor Reisebeginn, bei Nichterscheinen (No Show) bzw. Stornierung nach Reisebeginn 100%.

Bei der Pauschalierung sind die gewöhnlich

ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Es bleibt dem ReisetTeilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.5 Kosten wie z.B. VISA-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Fall einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

5.6 Rücktrittskosten sind auch dann zu zahlen, wenn der ReisetTeilnehmer die Reise nicht oder nicht rechtzeitig antritt. Die Bestimmungen über Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht für einzelne Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.

6. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

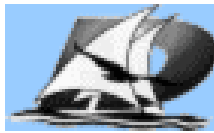
6.1 Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Bei fakultativen Ausflügen gelten teilweise Mindestteilnehmerzahlen.

6.2 DAF ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, sobald der ReisetTeilnehmer seine eingegangenen Vertragspflichten verletzt.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

7.1 Wird die Reise infolge höherer Gewalt unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der ReisetTeilnehmer als auch DAF den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der ReisetTeilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. DAF kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

7.2 Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird DAF die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, hat DAF einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen. Die



Mehrkosten für die Rückbeförderung werden von DAF und dem Reiseteilnehmer je zur Hälfte getragen. Im übrigen fallen Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

8. Versicherungen

Eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss die DAF besonders empfiehlt, ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit fristgerechter Zahlung der Prämie.

9. Paß-, Visa und Gesundheitsbestimmungen

Beachten Sie sorgfältig die gegebenen Hinweise (Stand bei Drucklegung) auf Gesundheitsbestimmungen sowie Paß- und Visa- Bestimmungen für deutsche Staatsbürger in unseren Katalogen, Reisebestätigungen und/oder Reisedokumenten. Informationen erhalten Sie auch über unsere Reservierungszentrale +49 -(0)30 - 47308910. DAF haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende DAF als Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass DAF die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte, falsche Information von DAF bedingt sind. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erstellt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann DAF den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. DAF kann hinsichtlich der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für Reisende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, keine Gewährleistung übernehmen. Die vorstehenden Ausführungen haben insofern nur Gültigkeit für deutsche Staatsangehörige. Reisegäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit wenden sich bzgl. der gültigen Einreise- und Transitbestimmungen bitte an das

zuständige Konsulat. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

10. Andere Veranstalter

Für Leistungen, bei denen DAF nur als Vermittler auftritt, haftet der jew. Veranstalter.

11. Gewährleistung/Schadensersatz

11.1 Abhilfe

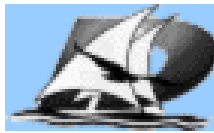
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. DAF kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. DAF kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

11.2 Reisepreisminderung

Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem zuständigen Reiseleiter oder bei DAF unverzüglich anzeigt. Der Reisepreis ist verhältnismäßig herabzusetzen, wobei der Wert der gebuchten Reise und der erbrachten Reiseleistungen maßgeblich sind. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche aus.

11.3 Kündigung des Vertrages

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn DAF eine vom Reiseteilnehmer bestimmte Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Friststellung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder seitens DAF verweigert wird, oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Reisende Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, DAF hat den Mangel der Reise nicht zu vertreten. Bei gerechtfertigter Kündigung durch den Reiseteilnehmer kann DAF für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der vertraglichen Reiseleistungen und der wirklichen Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis (vgl. §471 BGB) maßgeblich.



12. Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung der DAF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, soweit für den Schaden allein das Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Deliktische Schadensersatzansprüche: Für alle Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung haftet DAF je Kunde und Reise jeweils bis zu EURO 4.091,-. Liegt der Reisepreis jedoch über EURO 1.364,- gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12.3 Sind in internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhende Vorschriften für Leistungsträger der DAF Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich DAF bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.

12.4 DAF haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von uns lediglich vermittelt werden (z.B. Konzertbesuche, Ausflüge, Mietwagen u.a.). Diese Zusatz-/Nebenleistungen sind in der Ausschreibung und/oder in der Reisebestätigung deutlich als Fremdleistung gekennzeichnet.

12.5 Bei Flugreisen finden die jeweils gültigen Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung.

12.6 Soweit DAF die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

12.7 Sofern DAF bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zukommt, regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

13. Mitwirkungspflicht

13.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13.2 Bei Ferienwohnungen sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen. Notfalls muss der Reiseteilnehmer nicht behobene Mängel der DAF unverzüglich anzeigen.

13.3 Sofern bei Flügen Gepäck verloren geht oder beschädigt wird, muss der Reiseteilnehmer innerhalb von 24 Stunden an Ort und Stelle Schadensanzeige bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadensanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

14. Behandlung von Beanstandungen

Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

14.1 Ist einem Mangel ganz oder teilweise nicht abgeholfen worden, ist zusammen mit der Reiseleitung eine Niederschrift zu erstellen. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber DAF geltend zu machen. Dies muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

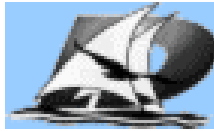
14.2 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

15. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

15.1 Die der DAF zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutz geschützt.

15.2 Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen DAF zur



Anfechtung des Reisevertrages.

15.3 Gerichtsstand für Klagen gegen D.A. Ferntouristik KG ist Berlin.

15.4 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern nach Drucklegung inkrafttretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

15.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter:

D.A. Ferntouristik KG

Binzstrasse 11

13189 Berlin

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg

HRA NR.: 32684

Geschäftsführer:

Alexander Sieland - Geisler

Stand: Januar 2004